



NR. 27/2024

28.11.2024

**1. Änderung
der Wahlordnung*
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)**

*) Vom Akademischen Senat am 21.11.2024 beschlossen.

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 2 Wahlsystem | 3 |
| § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit | 3 |
| § 4 Wahlvorstand | 4 |
| § 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes | 4 |
| § 6 Vorbereitung der Wahl | 4 |
| § 7 Wähler_innenverzeichnis | 5 |
| § 8 Wahlvorschläge | 5 |
| § 9 Stimmzettel | 6 |
| § 10 Urnenwahl | 6 |
| § 11 Briefwahl | 7 |
| § 12 Elektronische Wahl | 8 |
| § 13 Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl | 8 |
| § 14 Störungen der elektronischen Wahl | 9 |
| § 15 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl | 9 |
| § 16 Briefwahl bei elektronischer Wahl zu Gremien | 10 |
| § 17 Gültigkeit des Stimmzettels | 10 |
| § 18 Feststellung des Wahlergebnisses | 10 |
| § 19 Wahlanfechtung | 11 |
| § 20 Stellvertretung, Mandatsnachfolge | 11 |
| § 21 Nachwahl / Wiederholungswahl | 12 |
| § 22 Präsidiumswahl | 13 |
| § 23 Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen | 13 |
| § 24 Wahl der Frauen*- und Gleichstellungsräte | 14 |
| § 25 Wahl der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten | 14 |
| § 26 Wahl der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten | 15 |
| § 27 Aufbewahrung | 15 |
| § 28 Inkrafttreten | 15 |

1. Änderung der Wahlordnung der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin)

Der Akademische Senat hat gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 48 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461) und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Alice-Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) soweit nicht in der Grundordnung der Alice-Salomon Hochschule Berlin oder durch Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Wahlordnung gilt insbesondere

a) für die Wahlen aller akademischen Gremien, insbesondere Kuratorium, Akademischer Senat, Erweiterter Akademischer Senat, Fachbereichsräte und zentrale und dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsräte¹ und

b) für die Wahlen der Präsident_in, der Vizepräsident_innen, der Dekan_innen, Prodekan_innen, der zentralen und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten,

(2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Briefwahl ist zulässig, jedoch nicht für die Wahlen in den Gremien. Die internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) ist gemäß § 12 Absatz 1 für Wahlen zu und in den Gremien zulässig.

(3) Die Mitglieder der Hochschule werden durch die Bildung von Gruppen vertreten, jede Gruppe (Hochschullehrer_innen, akademische Mitarbeiter_innen, Studierende, Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung) wählt ihre Vertreter_innen. Die Vertreter_innen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Amtszeit gewählter Vertreter_innen beträgt, sofern nicht durch Gesetz oder in der Grundordnung der ASH Berlin etwas abweichendes geregelt ist, zwei Jahre (§49 Absatz 1 BerlHG) und beginnt am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des letzten Jahres der Amtszeit. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit auf ein Jahr.

(5) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden gleichzeitig statt.

(6) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder innerhalb eines Gremiums durchgeführt werden, können die Fristen höchstens auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit verkürzt werden. Das gilt nicht für die Einlegung von Einsprüchen und für Fristen zur Briefwahl.

¹ Der Begriff 'Frauen*' dient gemäß den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache der Alice-Salomon Hochschule Berlin als Verweis auf den Konstruktionscharakter von ‚Geschlecht‘. ‚Frauen*‘ bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung ‚Frau‘ definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen.

§ 2 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, der Fachbereichsräte sowie die Hochschulmitglieder im Kuratorium werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein_e Vertreter_in zu wählen oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wähler_innen eine_n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidat_in kennzeichnen. Jede_r Wähler_in kann seine_ihre Stimme den innerhalb einer Liste aufgestellten Kandidat_innen unabhängig von der Reihenfolge der Aufstellung geben. Die Kennzeichnung gilt für die_den Kandidat_in und zugleich für die Liste, der sie_er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitzverteilung wird nach Hare/Niemeyer ermittelt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von dem_der Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Kandidat_innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Kandidat_innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages (Listenplatz). Bei Listenverbindungen werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtmandatszahl wird diese nach den Grundsätzen von Hare/Niemeyer auf die jeweiligen Listen verteilt.

(3) Für die Wahl zu anderen Gremien und für die Wahl in den Gremien gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. § 24 bleibt davon unberührt. Jede_r Wähler_in hat so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines_einer Kandidaten_Kandidatin ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die HWGVO oder die Grundordnung nichts Abweichendes vorsehen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Ist für eine Wahl eine qualifizierte Mehrheit erforderlich und wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden diese an Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Stimmanzahl vergeben. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerber_in vorhanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, falls weniger Mandate zur Verfügung stehen als mit gleicher Stimmzahl gewählte Bewerber_innen vorhanden sind. Bewerber_innen die keine Stimme erhalten haben, finden als Nachrücker_in keine Berücksichtigung.

(4) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im BerlHG, in der HWGVO, der Grundordnung der ASH Berlin und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Absatz 1 BerlHG findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahlberechtigung und Wahlbarkeit

(1) Grundsätze und Anforderungen an die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit ergeben sich aus § 48 BerlHG und den Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 HWGVO. § 24 bleibt hiervon unberührt. Für Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen sein können, gilt § 22 GO.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der Wahlberechtigten. §

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Akademische Senat wählt den Wahlvorstand auf Vorschlag des_der Präsident_in

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind

- (a) zwei Hochschullehrer_innen
- (b) zwei Studierende
- (c) zwei Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung
- (d) zwei akademische Mitarbeiter_innen

Zu den Mitgliedern gemäß Buchstabe (a) gehören auch die Honorarprofessor_innen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG). Der_die Kanzler_in kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren zu Beginn des Semesters, in dem Wahlen stattfinden, gewählt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein_e Nachfolger_in gewählt.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in. Ein_e Mitarbeiter_in des Gremienbüros nimmt an den Sitzungen teil.

§ 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Dabei wird er vom Gremienbüro unterstützt. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlvorstand können Wahlhelfer_innen bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlvorstand schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. Ist in einer Entscheidungsfrage ein Mitglied des Wahlvorstandes als Kandidat_in / als Wähler_in betroffen, darf er_sie im Verfahren nicht abstimmen.

(3) Der Wahlvorstand wird durch den_die Vorsitzende_n einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des_der Vorsitzenden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der_die Vorsitzende des Wahlvorstandes entscheiden. Auf der folgenden Sitzung des Wahlvorstandes muss er_sie die Eilbedürftigkeit des Beschlusses begründen.

(5) Der Wahlvorstand kann die Herausgabe einer Wahlzeitung beschließen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen in Gremien durch das jeweilige Gremium in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Auf Ersuchen des Gremiums leistet der Zentrale Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 6 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitraum, in dem Wahlen durchzuführen sind. Wahlen sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen

werden können. Spätestens am dreißigsten Werktag vor dem Wahltag wird der Zeitraum hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

- (a) Gegenstand und Art der Wahl
- (b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- (c) Einsichtnahme in das Wähler_innenverzeichnis
- (d) Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis
- (e) Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge
- (f) Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- (g) Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

§ 7 Wähler_innenverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Wahlvorstand mit Unterstützung durch die Verwaltung der Hochschule eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (Wähler_innenverzeichnis) auf. Das Wähler_innenverzeichnis muss Namen und Vornamen, Organisationseinheit, Mitgliedergruppe sowie die Wahlberechtigung nach § 24 der Wahlberechtigten enthalten, bei Studierenden Name, Vorname, Matrikelnummer und Organisationseinheit. Das Wähler_innenverzeichnis wird zwanzig Werktage vor Beginn der Wahlen hochschulöffentlich ausgelegt.

(2) Das Wähler_innenverzeichnis wird vier Werktage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig. Es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch den Wahlvorstand berichtigt werden.

(3) Während der Auslegungsfrist können die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche gegen das Wähler_innenverzeichnis und nimmt erforderliche Berichtigungen vor.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind alle Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum zwanzigsten Werktag vor dem Wahltag aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist außer im Fall des Selbstvorschlages die Zustimmung der Vorgeschlagenen beizufügen. Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen. Die Zustimmungserklärungen sind von dem_der Erklärenden persönlich und handschriftlich unter Beifügung der Anschrift zu unterzeichnen. Der Wahlvorstand kann im Fall der elektronischen Wahl Ausnahmen zulassen. Er kann insbesondere zulassen, dass die Zustimmung auch eingescannt in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail an den Wahlvorstand gesendet werden kann.

(3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden. § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Wahlvorschläge sind unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit abzugeben. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den_/die Bewerber_in enthalten:

Name, Vorname, Organisationseinheit, bei Studierenden zusätzlich Studiengang und Matrikelnummer.

(5) In jedem Listenvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der_/die an erster Stelle genannte Bewerber_in als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter_in aller Bewerber_innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt. Neben ihm_/ihr sind die einzelnen Bewerber_innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) Im Fall der Listenwahl kann jede_r Bewerber_in nur in einer Liste genannt werden. Ist eine_r Bewerber_in mit ihrer Zustimmung in mehreren Listen genannt, wird ihr Name in allen Listen gestrichen.

(7) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber_innen miteinander verbunden werden. Die Listenverbindung ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen, zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(8) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerber_innen vom Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei der personalisierten Verhältniswahl entscheidet über die Reihenfolge der Liste das Los.

(9) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(10) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede_r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 9 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gem. § 1 Absatz 3 werden gesonderte Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen hergestellt.

(2) Bei der Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der Losnummern unter Angabe der Familiennamen und Vornamen der Bewerber_innen aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

§ 10 Urnenwahl

(1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck trägt der Wahlvorstand dafür Sorge, dass Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel zur Verfügung stehen. In den Wahlräumen darf keinerlei Wahlwerbung stattfinden.

(2) Während der Wahlhandlung müssen stets zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied des Wahlvorstandes kann durch eine_n Wahlhelfer_in ersetzt werden.

(3) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name des_der Wahlberechtigten im Wähler_innenverzeichnis - soweit nicht persönlich bekannt - durch einen mit Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis festgestellt. Der_Die Wahlberechtigte erhält den bzw. die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den bzw. die Stimmzettel. Danach wirft der_die Wahlberechtigte den bzw. die Stimmzettel in die Wahlurne. Der_Die Protokollführer_in vermerkt die Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem

- (a) Beginn und Ende der Wahlhandlung,
- (b) Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Anwesenheitszeiten,
- (c) Wahlhelfer_innen nach § 5 Absatz 1,
- (d) Zahl der Wähler_innen je Gruppe gemäß § 1 Absatz 3,
- (e) erhaltene Wahlunterlagen sowie
- (f) besondere Vorkommnisse vermerkt sind.

§ 11 Briefwahl

(1) Im Fall der Briefwahl sind beim Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen anzufordern. Diese bestehen aus:

- (a) Stimmzettel,
- (b) Wahlumschlag,
- (c) Wahlbriefumschlag,
- (d) Wahlschein.

(2) Sollen die Briefwahlunterlagen dem_der Wahlberechtigten zugeschickt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens fünfzehn Werktage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe einer Postadresse zu stellen. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass dieser Antrag auch bzw. nur auf elektronischem Weg gestellt werden kann. Der Wahlvorstand hat die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ende der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl als gewöhnlichen Brief zur Post zu geben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken. Der Versand erfolgt auf Gefahr des_der Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Briefwahlunterlagen werden nicht erneut versandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person bis einen Werktag vor der Wahl beim Wahlvorstand abgeholt werden; dabei ist eine schriftliche Erklärung der Wahlberechtigten vorzulegen, noch keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben.

(4) Die Rücksendung von Briefwahlunterlagen erfolgt entweder auf dem Postweg an den Wahlvorstand oder durch Abgabe an das Gremienreferat. Nach Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren_seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der_die Wahlberechtigte durch seine_ihre

Unterschrift versichern, den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. Nach Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand den eingelegten Wahlschein und steckt den ungeöffneten Wahlumschlag in die Wahlurne.

(6) Briefwähler_innen können gegen Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 12 Elektronische Wahl

(1) Wahlen können als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt werden, soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden und bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt werden. Über die Durchführung einer elektronischen Wahl entscheidet der Wahlvorstand unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und in Abstimmung mit der_dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen in elektronischer Form erfolgen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des_der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den_die Wähler_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den_die Wähler_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Gerät nicht gespeichert werden. Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich auszublenden. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 13 Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

(1) Im Falle einer elektronischen Wahl sind bei der Bestimmung des Wahlzeitraumes gemäß § 6 Absatz 1 Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter möglicher Zeitpunkt der Stimmabgabe) festzulegen und hochschulöffentlich zu machen.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zulässig.

§ 14 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist den Wahlberechtigten aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 15 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wähler_innenverzeichnis sind technisch zu trennen. Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der Hochschule zu speichern.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum_zur Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.

(5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den_die Wahlberechtigte verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 16 Briefwahl bei elektronischer Wahl zu Gremien

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig; das gilt nicht für Wahlen in Gremien.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Diese Vorgaben sind in der Wahlbekanntmachung gesondert darzustellen.

(3) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefwahlunterlagen und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine. Diese gleicht er mit dem Wähler_innenverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Briefwahl entsprechend.

§ 17 Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Das Gleiche gilt für Wahlbriefe, die nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig wenn

- (a) er als Fälschung erkennbar ist,
- (b) er nicht gekennzeichnet ist,
- (c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des_der Wählers_in nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- (d) mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
- (e) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- (f) bei Briefwahl dem Stimmzettelumschlag keiner, kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
- (g) bei Briefwahl der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen sind,
- (h) bei Briefwahl der Name des_der Wahlscheininhabers_in im Wähler_innenverzeichnis nicht enthalten ist,
- (i) sich im Wähler_innenverzeichnis ein Hinweis auf eine bereits erfolgte Stimmenabgabe findet

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt. Bei einer elektronischen Wahl stellt der Wahlvorstand das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl

ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede_n Wähler_in jederzeit reproduzierbar machen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern, § 28 bleibt unberührt.

(2) Die Auszählungen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und er dies angedroht hat.

(3) Zum Wahlergebnis gehören

- (a) die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
- (b) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber_innen entfallenen gültigen Stimmen,
- (c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- (d) die Feststellung der gewählten Bewerber_innen.

(4) Das vorläufige Wahlergebnis ist in der Hochschule unverzüglich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Jede_r Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von drei Werktagen, nach dem Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß nicht geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(2) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe oder ein Gremium auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten dieser Gruppe oder für dieses Gremium zu. Die Anfechtung ist nicht zulässig, wenn der_die Antragsteller_in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand einzulegen und zu begründen.

(4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Anfechtungsentscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied eines Gremiums oder einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 74 BerlHG verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich vertreten lassen. Soweit in der Grundordnung der ASH Berlin oder durch Satzung nichts anderes geregelt ist, können sich Mitglieder, die im Rahmen einer Verhältniswahl gewählt wurden, durch den_die jeweils

rangnächste_n Bewerber_in aus ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die im Rahmen einer Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerber_innen mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Für Hochschulmitglieder im Kuratorium und ihre Stellvertreter_innen, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat stehen, ruht das Recht zur Stellvertretung gemäß Absatz 1 für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- (a) die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er_sie gewählt ist,
- (b) die Organisationseinheit verlässt, für die er_sie gewählt ist,
- (c) aus anderen Gründen seine_ihre Wählbarkeit verliert,
- (d) sein_ihr Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlage hat der_die Ausscheidende gegenüber dem Wahlvorstand in Schriftform anzuzeigen.

(4) Scheidet ein gewähltes Gremienmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so findet ein Nachrückverfahren statt. Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen einer personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, rückt der_die jeweils rangnächste Bewerber_in aus dem Wahlvorschlag des_der Ausgeschiedenen nach. Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurde, rückt die Bewerber_in nach, die_der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat. Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist. § 21 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 21 Nachwahl / Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, Wahlvorschlägen und, soweit das Semester nach der ursprünglichen Wahl noch nicht vorüber ist, aufgrund desselben Wähler_innenverzeichnisses statt, soweit nicht eine Anfechtungsentscheidung gemäß § 19 in Bezug auf Wahlvorschläge oder das Wähler_innenverzeichnis Änderungen vorschreibt. Personen die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler_innenverzeichnis, Personen die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden oder ist die Mehrheit der Sitze in einer Gruppe frei geworden und ist zu erwarten, dass die unbesetzten Sitze durch eine Nachwahl besetzt werden können, so findet auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Ist in einem Gremium die gemäß §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche professorale Mehrheit nicht mehr gewährleistet, ist die Nachwahl in der Gruppe der Hochschullehrer_innen verpflichtend, um die Beschlussfähigkeit des Gremiums wiederherzustellen. Dem jeweiligen Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge auf Durchführung einer Nachwahl sind schriftlich beim Wahlvorstand zu stellen, eine vorherige elektronische Einreichung ist fristwährend. Im Falle der Nachwahl wegen nicht vergebener Mandate können Anträge auf Nachwahl bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Semesterbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters gestellt werden. Soll die Nachwahl

erfolgen, weil die Mehrheit der Sitze oder alle Sitze einer Gruppe frei geworden sind, so ist dem Wahlvorstand der Nachwahlgrund mitzuteilen; in diesem Fall gilt die Frist des Satzes 2 nicht. Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis acht Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit gestellt werden. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt werden. Eine Nachwahl findet nach denselben Vorschriften wie eine reguläre Wahl statt. Die Fristen können bis auf die Hälfte der Zeit gekürzt werden.

§ 22 Präsidiumswahl

(1) Die Wahl des_der Präsident_in, der Vizepräsident_innen und des_der Kanzler_in erfolgt gemäß §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 12 Absatz 3 Grundordnung. Die Amtszeit des_der Präsident_in und der Vizepräsident_innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit des_der Kanzlers_in beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsident_innen endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des_der Präsident_in.

(2) Der Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des_der Präsident_in, der Vizepräsident_innen und des_der Kanzlers_in mit der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit der Vorgänger_innen endet. Die Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der gemäß § 53 BerLHG erforderlichen Termine soll sich der Wahlvorstand mit den beteiligten Organen abstimmen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich nach zu wählen. Die_der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlsitzungen des Erweiterten Akademischen Senates.

(3) Wahlvorschläge werden spätestens am siebten Werktag vor dem Wahltag durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird den Mitgliedern des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats und des Kuratoriums zugesandt.

(4) Die Wahl der Vizepräsident_innen soll gleichzeitig mit der Wahl des_der Präsident_in der Hochschule stattfinden.

(5) Jedes Mitglied des Präsidiums kann nach Anhörung des Kuratoriums vom Erweiterten Akademischen Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden.

§ 23 Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen

(1) Die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen erfolgt gem. § 16 Absatz 1 Grundordnung. Sie werden für die Dauer der Amtszeit vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörigen Hochschullehrer_innen gewählt und durch den_die Präsident_in bestellt. Die Amtszeit der Dekan_innen und der Prodekan_innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein_e Dekan_in und/oder Prodekan_in vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich nach zu wählen.

(2) Die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates. Zu der Sitzung lädt der_die amtierende Dekan_in unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Wahl des_der Dekans_Dekanin und der Prodekan_in“ ein. Sind der_die noch amtierende Dekan_Dekanin sowie die Prodekan_innen verhindert oder sind die Ämter noch nicht vergeben, wird die Sitzung von der_dem Präsident_in einberufen. Die Sitzung wird durch das an Jahren älteste Mitglied des Fachbereichsrates geleitet, das nicht selbst als Dekan_in oder

Prodekan_in kandidiert. Bei der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse zum Fachbereichsrat ist auf die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen hinzuweisen.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat dem_der Dekan_in und dem_der Prodekan_in das Misstrauen dadurch aussprechen, das er mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine_n Nachfolger_in bis zum Ende der Amtszeit wählt.

§ 24 Wahl der Frauen*- und Gleichstellungsräte

(1) Dem zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrat gehören gemäß § 26 Absatz 2 Grundordnung jeweils drei Vertreter_innen* der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an; davon muss jeweils ein Mitglied weiblich sein. Sie werden von den wahlberechtigten hochschulangehörigen Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ zeitgleich mit den Wahlen zum Akademischen Senat gewählt.

(2) Den dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräten gehören gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung jeweils zwei Vertreter_innen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an; von denen jeweils eine Person weiblich sein muss. Sie werden von den wahlberechtigten Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ der Fachbereiche zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten gewählt.

(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen über die Wahlen gemäß § 2 Absatz 1 entsprechend. §§ 3 und 4 HWGVO gelten ergänzend.

4) Die Mitglieder des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats und der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte sowie ihre Stellvertreter_innen werden für zwei Jahre, die studentischen Vertreter_innen für ein Jahr gewählt.

§ 25 Wahl der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die weiblichen Mitglieder des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats wählen die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte nach öffentlicher Ausschreibung und hochschulöffentlicher Anhörung nach den Grundsätzen gemäß § 2 Absatz 4. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerberinnen* erfolgen durch den zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrat. Er wird bei der Wahl von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Für die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte werden von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats bis zu zwei Stellvertreter_innen aus den Frauen*, sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“, die Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. Die Bestellung der Stellvertreter_innen erfolgt für vier Jahre für alle Mitglieder außer für die studentischen Mitglieder; für diese gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

§ 26 Wahl der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten

Die nebenberuflichen, dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter_innen werden gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung für eine Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der jeweiligen wahlberechtigten Frauen* sowie den transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ der Fachbereiche nach den Grundsätzen von § 2 Absatz 3 von den weiblichen Mitgliedern der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte gewählt. Sie werden hierbei von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

§ 27 Aufbewahrung

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin